

Regulativ ab 1. Januar 2026 über die Mindestlöhne und Mindestentgelte (Empfehlung)

Der Presse-GAV 2000 (Gesamtarbeitsvertrag für festangestellte und freie JournalistInnen und das technische Redaktionspersonal) wurde per Ende Juli 2004 durch den Verlegerverband Schweizer Medien gekündigt. syndicom empfiehlt ihren journalistisch tätigen Mitgliedern und den Verlegern - im Interesse der journalistischen Qualität und der materiellen Sicherheit der Medienschaffenden - bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesamtarbeitsvertrages die folgenden Mindestansätze weiterhin anzuwenden. Die aufgelisteten Beträge wurden der seit Oktober 2003 aufgelaufenen Teuerung angepasst (0.1%, Stand Oktober 2024 bis Oktober 2025). Bei den angegebenen Mindestlöhnen handelt es sich um Brutto-Beträge. Der 13. Monatslohn ist bei den Mindestlöhnen noch nicht berücksichtigt. Die Geltendmachung eines solchen ist in der Schweiz jedoch üblich.

1a) Mindestlöhne für festangestellte Journalistinnen und Journalisten

Regionen	1. Berufsjahr	3. Berufsjahr	6. Berufsjahr	9. Berufsjahr
Städte Basel, Bern und Zürich	CHF 6'385	CHF 6'931	CHF 7'747	CHF 8'568
übrige Schweiz inkl. Liechtenstein	CHF 5'937	CHF 6'466	CHF 7'257	CHF 8'054
Tessin	CHF 5'615	CHF 6'088	CHF 6'742	CHF 7'332

Als Berufsjahre werden alle Jahre anerkannt, in denen eine Journalistin /ein Journalist in fester Anstellung oder freier Mitarbeit nachweislich in Haupterwerbstätigkeit für den redaktionellen Teil von Medienprodukten Beiträge hergestellt oder redaktionell bearbeitet hat. Nicht massgebend ist der Zeitpunkt eines allfälligen Eintrages in ein Berufsregister.

b) Mindestlöhne für das technische Redaktionspersonal

Für das festangestellte technische Redaktionspersonal gelten die folgenden Mindestlöhne des GAV für die grafische Industrie 2025-2026 zwischen viscom, syndicom und Syna:

Mindestlohn 1. – 4. Berufsjahr:	Fr. 4'200.-
ab 5. Berufsjahr:	Fr. 4'650.-

Nicht im Mindestlohn enthalten sind die folgenden Zuschläge:

- für Nachtarbeit von 23.00 – 6.00 Uhr: 50 %
- für Arbeit an Sonn- und Feiertagen von 0.00 – 24.00 Uhr: 100%
- für Arbeit am Vortag von Sonn- und Feiertagen von 17.00 – 23.00 Uhr: 50%
- für Überstunden: 25 %

2. Mindestlöhne für Stagiaires (Art. 44 GAV)

Deutschsprachige Schweiz

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
CHF 3'939	CHF 4'304	CHF 4'678	CHF 5'416

Die gesamte Stagezeit wird an die Berufsjahre angerechnet.

Tessin

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
CHF 3'546	CHF 3'903	CHF 4'257	CHF 4'848

Die Stagezeit wird nicht an die Berufsjahre angerechnet.

3. Mindestlohn für Volontärinnen / Volontäre (Art. 45 GAV)

Der Volontariatsmindestlohn beträgt **Fr. 4'442.-** monatlich (deutschsprachige Schweiz und Tessin). Die Volontariatszeit wird an einen anschliessenden Stage angerechnet, nicht aber an die Berufsjahre.

4. Mindestentgelte für freie Redaktionsmitarbeitende

Regionen	Tag	Halbtag	Stunde
Städte Basel, Bern, und Zürich	CHF 556	CHF 278	CHF 69
übrige Schweiz inkl. FL	CHF 514	CHF 257	CHF 64
Tessin	CHF 476	CHF 240	CHF 59

Das **13. Monatsentgelt** in der Höhe von 8,33% sowie der **Ferienanteil** von 10,64% sind in den Mindestentgelten enthalten. Die Anteile sind auf den Entgeltabrechnungen ausdrücklich aufzuführen.

In diesen Minimalentgelten ist kein Spesenanteil und kein Entgelt für eine allfällige Zweit- oder Mehrfachnutzung enthalten.

Entschädigungen für Infrastrukturkosten (Büromiete, Kosten für Mobiliar und EDV etc.) sind im Mindestentgelt nicht berücksichtigt und müssen gesondert ausgehandelt werden.

Die **Kilometerentschädigung** bei der Verwendung privater Motorfahrzeuge für dienstliche Fahrten beträgt 72 Rappen.

5. Mindestentgelte für Fotografien

Für Arbeiten/Beiträge mit einem Zeitaufwand (inkl. Labor/elektronische Bildbearbeitung) von mehr als 4 Stunden gelten die unter Ziffer 4 genannten Mindestentgelte.

Einzelbild s/w oder farbig:	Fr. 218.-
2. Bild zum gleichen Anlass:	Fr. 88.-
ab 3. Bild zum gleichen Anlass:	Fr. 54.-
Archivbild aus dem Archiv des Medienunternehmens:	Fr. 88.-
Mindestentgelt für ein vom Medienunternehmen aus dem Archiv des Fotografen bestelltes Bild, das nicht veröffentlicht wird:	Fr. 95.-

Spesen sowie weitere Auslagen (Digitalpauschale etc.) sind separat zu entschädigen.

6. Sozialversicherungsbeiträge für freie Redaktionsmitarbeitende

Auf den Entgelten für freie Redaktionsmitarbeitende sind gemäss Sozialversicherungsrecht vom Medienunternehmen und den freien Redaktionsmitarbeitenden die folgenden Beiträge zu entrichten:

AHV/IV/EO/ALV: je 6,4 % des Entgelts;

Berufliche Vorsorge (BVG): Die Beitragssätze der Vorsorgeeinrichtung von syndicom (PK Freelance) betragen je 6,25% bzw. je 1,125% des Entgelts für Mitarbeitende, die im Vorjahr das 24. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Zum AHV- und BVG-pflichtigen Entgelt gehören alle Honorarbestandteile mit Ausnahme der ausgewiesenen Spesen (Reise, Verpflegung usw.) und der ausgehandelten Entschädigung für Infrastrukturkosten.